

Satzung des Vereins „Das Demographie Netzwerk“

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Das Demographie Netzwerk“
- (2) Der Verein mit Sitz in Dortmund soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden, um seine Rechtsfähigkeit zu erlangen. Dies erfolgt nach der Gründungsversammlung und Wahl des Vorstandes.
- (3) Der Verein ist unabhängig von politischen und weltanschaulichen Gruppen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit älter werdender Beschäftigter im Sinne der Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Herstellung und Förderung eines Bewusstseinwandels und eines gesamtgesellschaftlichen Konsens zu dem Thema „Älterwerden in Beschäftigung“ mittels eines breiten öffentlichen Dialoges zum Beispiel durch themenspezifische und öffentlichkeitswirksame Publikationen, Informationsveranstaltungen, Tagungen, Seminare, Projekte und Maßnahmen;
- b) die Förderung des aktiven Wissenstransfers zwischen Gesellschaft und Unternehmen zu den Chancen und Risiken des demographischen Wandels. Beteiligte sind zum Beispiel Beschäftigte, Unternehmen, Sozialpartner, Führungskräfte, Belegschaftsvertreter, Arbeitsschutzbeauftragte und Betriebsärzte;
- c) die Initiierung und Realisierung von nationalen und internationalen Transfer-Forschungs- und Anwendungsprojekten zu dem relevanten Themenbereich;

- d) die Anwendung von Methoden und Instrumenten zur Erfassung und Intervention im Sinne einer demographiegerechten Personal- und Unternehmenspolitik.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68 Abgabenordnung).
- (2) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verwendet werden.
- (3) Es werden den Vereinsmitgliedern während der Mitgliedschaft, dem Ausscheiden und Auflösen oder Aufheben des Vereins keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen gegeben. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die gleiche Rechte und Pflichten haben.
 - (a) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
 - (b) Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist besonderes Engagement im Sinne des o.g. Ziels und der Zwecke des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder unterstützen den Verein bei der Realisierung seines Ziels. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins die Satzungszwecke.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Deren Höhe sowie Ausnahmen von der Zahlungspflicht regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - (a) Der festgesetzte Jahresbeitrag wird für neue Mitglieder quartalsweise gestaffelt. Seine Höhe richtet sich nach dem Datum der Aufnahme in den Verein. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (b) Der Mitgliedsbeitrag muss im voraus zu Beginn des Geschäftsjahres gezahlt werden, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Erfolgt der Vereinsbeitritt im Laufe des Geschäftsjahres, muss der anteilige Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides über die Aufnahme entrichtet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1.Tag des auf die Aufnahme folgenden Quartals.
 - (c) Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Spenden, die an den Verein gerichtet werden können, wird ein eigenes Vereinskonto eingerichtet.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung unterrichtet der Vorstand den Verein über die neu aufgenommenen Mitglieder. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzung des Vereins an. Wird der schriftliche Aufnahmeantrag abgelehnt, so hat der Vorstand dies dem Bewerber durch einen eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand beendet werden. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Vorstand kann hinsichtlich der Einhaltung der Kündigungsfrist in begründeten Einzelfällen oder aus besonderem Anlass Ausnahmen gestatten.
- (2) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft ferner durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder schädigt es das Ansehen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss entscheiden. Ein Mitglied kann auch bei nicht erfolgten Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nach Erhalt der Mahnung diesen nicht binnen 14 Tagen die Rückstände inklusive der Zinsen begleicht. Über einen Ausschluss wegen nicht erfolgter Zahlungsverpflichtungen entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung über den erfolgten Ausschluss eines Mitgliedes muss diesem schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden. Mit der wirksamen Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einer Woche bei dem Vorstand schriftlich Einspruch gegen den Beschluss einreichen. Die Entscheidung über den Einspruch obliegt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

- (5) Unabhängig von der Art des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich schriftlich oder durch elektronische Post vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Tagesordnung wird mit der Einberufung (Einladung) bekannt gegeben. Jedes Mitglied kann innerhalb einer zweiwöchigen Frist Ergänzungen zur Tagesordnung fordern. Ferner sind der Einladung beabsichtigte Vorschläge zu Satzungsänderungen sowie bei der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres der Vereinsjahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr und der vom Vorstand verfasste Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr sowie der Prüfbericht der Rechnungsprüfer/innen beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt dies ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder mit Angabe der Gründe schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, muss der Vorstand diese einberufen. Erfordert es das Vereinsinteresse oder verlangt die Mehrheit des Vorstandes es, so kann der Vorstand über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheiden. Die Zeit zwischen Antrag der Vereinsmitglieder und der Einberufung der außerordentlichen Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte darf zehn Werktage nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann ein anderes Mitglied im Falle der eigenen Abwesenheit auf der Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht wahrzunehmen (nicht mehr als drei fremde Stimmen in einer Hand).
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann über die Beschlüsse entscheiden. Stimmenthaltungen gelten generell als ungültige Stimmen.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen welches von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Es muss Ort, Datum und Tagungszeit (Beginn und Ende) sowie die einzelnen Beschluss- und Abstimmungsergebnisse dokumentieren.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten bzw. Rechte und Pflichten:
- Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen sowie über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
 - Beschluss über das Jahresprogramm des Vereins;
 - Abnahme des Jahresberichtes, welcher vom Vorstand nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft für das vergangene Geschäftsjahr erstellt wurde sowie Diskussion und Aussprache;
 - Abnahme des Berichts zur Mitgliederentwicklung, insbesondere über die im abgelaufenen Jahr neu aufgenommenen Mitglieder;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer/innen mit Aussprache;
 - Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - Beschluss über die Beitragsordnung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl (Bestellung) und Abwahl (Amtsenthebung) der Vorstandsmitglieder;
 - Wahl (Bestellung) von zwei Rechnungsprüfer/innen mit einer Amtszeit von jeweils zwei Geschäftsjahren. Abwahl und Wiederwahl sind möglich;
 - Einrichtung von Arbeitskreisen und Berufung der jeweiligen Sprecher; auf Vorschlag des Vorstandes
 - Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - Antrag auf Änderung der Satzung und Annahme der geänderten Satzung mit einer 2/3 Mehrheit;
 - Beschlussfassung bezüglich der Auflösung des Vereins;
 - Ggfs. Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verein;
 - Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in, einem geborenen Mitglied der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (benannt durch deren Präsidenten) sowie einem geborenen Mitglied der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA).
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Dabei soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden. Sind

mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung ist ungültig. Jede Vorstandssitzung muss protokolliert und das Protokoll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolger/in bestimmen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, in allen Vereinsangelegenheiten vertreten.
- (6) Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - er bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend;
 - er soll mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr in einer Vorstandssitzung tagen;
 - er beruft die Mitgliederversammlungen ein, erstellt die Tagesordnung und leitet die Versammlungen. Ferner bereitet er Beschlüsse der Organe des Vereins vor und führt diese aus;
 - er erstellt Jahresprogramm, Haushaltsvoranschlag, Jahres- und Finanzbericht;
 - er verwaltet und verwendet das Vereinsvermögen ordnungsgemäß;
 - er kann sich eine Geschäftsordnung geben;
 - er entscheidet unter Einbeziehung (Information und Vorschlag) der Mitgliederversammlung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und schlägt Ehrenmitglieder vor;
 - er bestellt die Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9

Kuratorium

- (1) Um den Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten zu begleiten und zu unterstützen wird ein Kuratorium gebildet, welches aus natürlichen und juristischen Personen besteht, die bereit sind Ziel und Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand bestellt und durch einen Sprecher vertreten. Ein geborenes Mitglied im Kuratorium wird durch das zuständige Ministerium der BAuA gestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der des Vorstandes.

(4) Das Kuratorium wendet sich insbesondere folgenden Aufgaben zu:

- Stellungnahme zum Jahresprogramm;
- Stellungnahme zum Jahresbericht;
- Intensivierung des Sponsorings.
-
-

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenhaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke dieses Vereins zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.